

# *Satzung*



## § 1

### Name / Sitz / Gerichtsstand / Eintragung / Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Narrenzunft Kemptner Wald Weible e.V.“ .
2. Die Narrenzunft Kemptner Wald Weible hat ihren Sitz in der Gemeinde Durach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kempten eingetragen und ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
4. Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 1.4 bis 31.3.

## § 2

### Vereinszweck

1. Die Narrenzunft Kemptner Wald Weible verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der gültigen Fassung.
2. Die Hauptaufgabe ist, das Fasnachtsbrauchtum der schwäbisch-alemannischen Fasnacht in der Gemeinde Durach zu erhalten und zu pflegen und Veranstaltungen in diesem Sinne von kulturellem Wert durchzuführen, an denen sich die ganze Bevölkerung von Stadt und Land beteiligen kann.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Vorführen von Brauchtum in und bei Umzügen verwirklicht, dies kann auch außerhalb der Gemeinde Durach geschehen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit / Vereinsvermögen / Geschäftsordnung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Es kann eine Vergütung (Ehrenamtszuschale gemäß der gesetzlichen Bestimmungen) Gewährt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Narrenzunft Kemptner Wald Weible e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.

a) Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Vorstandschaft aufgenommen.

b) Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Die Mitgliedschaft endet bei

a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

4. Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereines zu erklären. Die Kündigung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur auf Jahresende möglich.

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

a) ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat

b) rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein begangen wird,

c) trotz schriftlicher Mahnung die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr ausbleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 5** **Beiträge**

Es wird ein Beitrag erhoben. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6** **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins beziehungsweise der Zunft sind:

1. Vereinsvorstand, bestehend aus Zunftmeister Geschäftsführung, Zunftmeister Fasnacht, Zunftmeister Veranstaltungen und Zunftmeister Finanzen.

2. Vorstandschaft, bestehend aus dem Vereinsvorstand, dem Schriftführer und dem Beisitzer.

3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7** **Der Vorstand**

Zunftmeister Geschäftsführung, Zunftmeister Fasnacht, Zunftmeister Veranstaltungen und Zunftmeister Finanzen sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung.

Die Zunftmeister Geschäftsführung, Zunftmeister Fasnacht, Zunftmeister Veranstaltungen und Zunftmeister Finanzen sind gleichberechtigt.

Bei Verhinderung eines Zunftmeisters übernimmt einer der weiteren Zunftmeister dessen Aufgaben.

## **§ 8** **Der Zunftmeister**

Der **Zunftmeister Geschäftsführung** ist Vorsitzender der Vorstandschaft.

## **§ 9** **Der Vize Zunftmeister**

Die **Zunftmeister Fasnacht, Zunftmeister Veranstaltungen** unterstützen den Zunftmeister Geschäftsführung in seiner vielfältigen Vereinsarbeit. Sie sind maßgeblich an der Arbeit beteiligt, die zur Durchführung der Fasnacht nötig ist.

## **§ 10** **Der Säckelmeister**

Der **Zunftmeister Finanzen** führt die Vereinskasse und überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins auch nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Er ist verantwortlich für die Einziehung der Beiträge, überwacht die Außenstände und ist verantwortlich für das Mahnwesen. Er hat einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.

## **§ 11** **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft, die ehrenamtlich tätig ist, besteht aus 6 Personen:

- a) dem Zunftmeister Geschäftsführung (Oberweible)
- b) dem Zunftmeister Fasnacht (Zunftweible)
- c) dem Zunftmeister Veranstaltungen (Zunftweible)
- d) dem Zunftmeister Finanzen (Geldweible)
- e) dem Narrenschreiber (Schreibweible)
- f) dem Beisitzer (Sachweible)

2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Die Aufgaben der Vorstandschaft sind

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Fasnacht und andere Veranstaltungen
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Organisation des Vereins
- e) über die Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstand zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt über Satzungsänderungen
- b) sie nimmt den Geschäftsbericht der Vorstandschaft und den Kassenbericht des Säckelmeisters entgegen.
- c) sie beschließt über den Mitgliedsbeitrag.
- d) sie wählt den Vorstand, die Vorstandschaft und erteilt den Organen Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.
- e) sie beschließt die Geschäftsordnung.

2. Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Zunftmeister oder dem Vize Zunftmeister oder dem Säckelmeister einberufen wird. Ort und Zeit der Versammlung wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung (e-Mail oder Brief) mindestens 8 Tage vor dem Tagungstermin.

Anträge und Wünsche an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vor Beginn der Versammlung beim Zunftmeister schriftlich einzureichen.

3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Zunftmeister oder vom Vize Zunftmeister oder vom Säckelmeister sowie vom Narrenschreiber zu unterzeichnen ist.

4. Beschlussfassung:

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem sechzehnten Lebensjahr hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Hauptversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 14**

### **Wahlen**

Der Zunftmeister, sein Vertreter und der Säckelmeister werden grundsätzlich schriftlich gewählt.

Alle anderen Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Kommt keine einfache Mehrheit (fünfzig Prozent plus eine Stimme) beim ersten Wahldurchgang zustande, zählt im zweiten Wahldurchgang die relative Mehrheit (Stimmenmehrheit).

#### **1. Der Zunftmeister, der Vize Zunftmeister und der Säckelmeister**

werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### **2. Der Narrenschreiber und der Beisitzer**

wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **3. Die Kassenprüfer**

werden (auf Vorschlag der Vorstandschaft) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens 11 Mitglieder bereit sind, den Zweck der Satzung zu erfüllen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Durach, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige (evtl. Nachfolger) und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Verwendung ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

Datum Beschlussfassung: 06.05.2023